News Kurs 2021

Kindes- und Erwachsenenschutz

rgb Consulting

- **BGer vom 11.11.2020, Urteil 5A_311/2019**
- **Gleichwertigkeit von Natural- und Geldunterhalt**

- Steht das Kind unter der alleinigen Obhut des einen Elternteils, indem es in dessen Haushalt lebt und den anderen Elternteil nur im Rahmen des Besuchs- und Ferienrechts sieht, so leistet der obhutsberechtigte Elternteil seinen Unterhaltsbeitrag bereits vollständig in natura, indem er dem Kind Pflege und Erziehung erweist (sog. Naturalunterhalt).
- Dann muss der **Geldunterhalt** vor dem Hintergrund der Gleichwertigkeit von Geld- und Naturalunterhalt vom Grundsatz her **vollständig vom anderen Elternteil geleistet** werden.
- In bestimmten Konstellationen kann ein Abweichen vom Grundsatz geboten ist.

- **BGer vom 11.11.2020, Urteil 5A_311/2019**
- **Schweizweite Anwendung der Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz**

- Für die Berechnung des Barunterhalts des Kindes ist schweizweit von den „Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums" auszugehen.

- Die Anwendung von anderen Richtlinien wie die «**kantonalen Richtlinien** zur Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums», die **«Zürcher Tabellen» und die «SKOS-Richtlinien» sind nicht anwendbar**.

- **BGer vom 11.11.2020, Urteil 5A_311/2019**
- **Schweizweite Anwendung der zweistufig-konkreten Methode zur Berechnung des Bar-unterhaltes**

- Das Gesetz schreibt für die Berechnung des Kindesunterhalts keine Methode vor.

- Für die **Berechnung des Barunterhalts des Kindes ist die zweistufig-konkrete Methode** mit Überschuss-verteilung anwendbar.

- Es werden die finanziellen Ressourcen und die Bedürfnisse der beteiligten Personen ermittelt und **eine Bedarfsrech-nung für jede Person (Eltern und Kinder)** erstellt.

- Die zur Verfügung stehenden **Einkommen** werden dann in einer bestimmten Reihenfolge **auf den Bedarf der Personen verteilt.**

- Dies rechtfertigt sich umso mehr, als sie die Vorgabe des Gesetzgebers in Art. 285 Abs. 1 ZGB, wonach der Kindesunterhalt gleichermassen den **Bedürfnissen des Kindes und der Lebensstellung sowie der Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen soll**, besonders gut abbildet.

- **BGer vom 11.11.2020, Urteil 5A_311/2019**
- **Bedarfsermittlung: betreibungsrechtliches und familienrechtliches Existenzminium**

- Bei **knappen finanziellen Verhältnissen** bildet das **betreibungsrechtliche Existenzminium die Basis** für die Berechnung des Unterhalts.

- Soweit es die finanziellen Verhältnisse zulassen, ist das betreibungsrechtliche Existenzminimum auf das sog. **familienrechtliche Existenzminimum** zu erweitern:
  - Steuern
  - Kommunikations- und Versicherungspauschalen
  - Weiterbildungskosten
  - Zusatzversicherungen und Vorsorgeaufwendungen (nur bei sehr guten finanziellen Verhältnissen)

- Zusätzliche Kosten wie Reisen, Hobbies, etc. müssen aus einem Überschuss finanziert werden.

- Erst wenn das betreibungsrechtliche Existenzminium gedeckt ist, Ausweitung auf das familienrechtliche Existenzminimum und Überschussverteilung daraus.

- Der geschuldete Unterhalt ergibt sich aus der Verteilung der vorhandenen Mittel (Einkommen) vor dem Hintergrund der ermittelten Bedarfszahlen (Ausgaben), unter Berücksichtigung der Betreuungsverhältnisse und weiterer Umstände des Einzelfalles.

- Ein sog. **Mankofall** kann somit nur vorliegen, wenn das **betreibungsrechtliche Existenzminium** für den Barunterhalt und/oder Betreuungsunterhalt **nicht gedeckt werden kann.**

- **BGer vom 11.11.2020, Urteil 5A_311/2019**
- **Reihenfolge der Unterhaltspflichten und Überschussverteilung:**

Aus Gesetz und Rechtsprechung ergibt sich folgende Reihenfolge:

- Betreibungsrechtliches EM der unterhaltspflichtigen Person
- Barunterhalt der minderjährigen Kinder
- Betreuungsunterhalt
- Ehelicher-/Nachehelicher Unterhalt
- Volljährigenunterhalt

➡ Überschussverteilung auf grosse und kleine Köpfe, Berücksichtigung aller Umstände und Einzelfälle

- **Kantonsgericht St.Gallen, 23.02.2021, FO.2020.3-K2 (noch nicht rechtskräftig)**
- **Grundsätze bei der Festsetzung des Kinder-unterhalts sowie der anwendbaren Richtlinien**

- Im Kinderunterhaltsrecht werden zur Bestimmung des Existenzminimums künftig die Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009 und nicht mehr die St. Gallischen SchKG-Richtlinien angewendet.

- Es wird die zweistufig-konkrete Methode angewendet.

- Auf Zuschläge zum Grundbetrag (+20%) für Kinder wird künftig verzichtet.

Vereinfachtes Berechnungsbeispiel

Eltern sind nicht verheiratet und leben getrennt.

Mutter:
- Nicht erwerbstätig, kein Einkommen
- Mietwohnung Fr. 1‘200.00 (inkl. Nebenkosten)
- KK Fr. 400.00 / IPV Fr. 1‘980.00

Vater:
- 100% erwerbstätig
- Netto Monatslohn Fr. 7‘000.00 (inkl. Anteil 13. Monatslohn)
- Mietwohnung Fr. 1‘000.00 (inkl. Nebenkosten)
- KK Fr. 430.00 / keine IPV

Kind (4 Jahre alt):
- KK Fr. 100.00 / IPV Fr. 924.00
- Kinderzulage Fr. 200.00

	Mutter	Kind	Vater
Grundbetrag (SchKG)	1‘350.00	400.00	1‘200.00
Wohnen Mutter	900.00	300.00	
Wohnen Vater			1‘000.00
Krankenkasse (nach allf. Abzug IPV)	235.00	23.00	430.00
Steuern *	30.00		417.00
Arbeitsweg (öV)			300.00
Auswärtige Verpflegung wegen Arbeit			200.00
Kosten Fremdbetreuung			
Total Barbedarf	2‘515.00	723.00	3‘547.00
Nettoeinkommen	-		7‘000.00
Renten			
Vermögensertrag			
Einkommen Kind (Kinderzulage)		200.00	
Andere Einkünfte			
Total Einkommen	-	200.00	7‘000.00
Überschuss/Fehlbetrag	-2‘515.00	-523.00	3‘453.00
Barunterhalt Kind		**523.00**	-523.00
Betreuungsunterhalt (= 100 %)		**2‘515.00**	-2’515.00
Überschussanteil* (3’453.00 ./. 3’038.00)	=	**138.00**	277.00
Gebührender Unterhalt Kind		**3‘176.00**	

* In günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen wie hier werden die Steuern berücksichtigt und ein dem Pflichtigen verbleibender Überschuss auf ihn und das Kind nach grossem und kleinem Kopf (2/3 : 1/3) aufgeteilt.

- **BGer vom 16.12.2020, Urteil 5A_503/2020**
- **Kein Betreuungsunterhalt bei eingeschränkter Arbeitsfähigkeit aus medizinischen Gründen**

- Die Mutter war schon vor der Geburt des Kindes 100% arbeitsunfähig. Es war nicht die Betreuung des Kindes, die sie daran hinderte, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.

- Die Mutter hat sich der Betreuung des Kindes gewidmet, ohne dafür ihre Erwerbstätigkeit aufzugeben.

- **Betreuungsunterhalt** setzt voraus, dass die eigene **Leistungsfähigkeit wegen der Betreuung des Kindes reduziert** oder nicht vorhanden ist.

- Sind die Kindseltern nicht verheiratet und ist der betreuende Elternteil aus medizinischen Gründen nicht arbeitsfähig, ist es nicht willkürlich, diesem keinen Betreuungsunterhalt zuzusprechen.

- **Kantonsgericht St.Gallen, 16.09.2020, FS.2020.18-EZE2**
- **Abänderung von Kinderunterhalt bei Mangel-situation der Kinder**

- Der unterhaltspflichtige Elternteil verdiente im Zeitpunkt der Klage auf Abänderung von Unterhalt (Jahr 2018) Fr. 240.00 pro Monat mehr, als im Zeitpunkt der erstmaligen Fest-setzung des Unterhaltes im Jahr 2014.

- Bei knappen Verhältnissen (Mankosituation der unterhalts-berechtigten Kinder) rechtfertigt auch eine **Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen um 5%** die Abänderung des Kindesunterhalts zugunsten der Kinder.

- Die Kindsmutter war bereits auf die finanzielle Unterstützung ihrer eigenen Mutter angewiesen und hätte andernfalls ein Gesuch um Ausrichtung von Sozialhilfe stellen müssen.

- Bei knappen finanziellen Verhältnissen stellt eine kleine Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Pflichtigen eher einen Abänderungsgrund dar als in guten Verhältnissen der berechtigten Kinder.

- Bei besonders **günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen** der Kinder muss die Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Pflichtigen **mindestens 20%** betragen, um eine Anpassung zu rechtfertigen.

- **BGer vom 02.03.2021, Urteil 5A_507/2020**
- **Unzulässigkeit eines Durchschnittswerts hypothetischer Einkommen**

- Die hauptbetreuende Kindsmutter arbeitet seit der Geburt des Kindes mit einem Pensum von 40% als Sach-bearbeiterin. Die Vorinstanz ging davon aus, dass sie infolge Eintritt des Kindes in den obligatorischen Kindergarten innert 4 Monaten ihr Arbeitspensum bei der aktuellen Arbeitgeberin um 10% erhöhe oder alternativ eine neue Arbeitsstelle mit einem 50% Pensum finden könne.

- Es hat angenommen, dass sie bei einer Pensumserhöhung auf 50% beim jetzigen Arbeitgeber ein Einkommen von CHF 2‘780.00 verdienen könne und gestützt auf den Lohnrechner bei einem 50% Pensum bei einem anderen Arbeitgeber ein etwas tieferes Einkommen von rund CHF 2‘490.00 erzielbar sei.

- Bei dieser Ausgangslage hat die Vorinstanz bei einem Pensum von 50% ein hypothetisches Nettoeinkommen der Mutter von CHF 2‘600.00 angerechnet
- Bei der Berechnung von Unterhaltsbeiträgen ist grundsätzlich von den **tatsächlichen (d.h. effektiven) Einkommen** und Ausgaben auszugehen.
- Lassen sich zur künftigen Entwicklung des Einkommens keine klare Aussagen machen und kommen realistischerweise mehrere Varianten infrage, hat das Gericht seine **Berechnung auf eine von mehreren Möglichkeiten zu stützen** und sich für eine Variante zu entscheiden.
- Das Gericht muss genau angeben, mit welcher Tätigkeit welches Einkommen erzielt werden kann. Die Ermittlung eines **Durchschnittwerts** aus zwei möglichen Alternativen – wie hier von CHF 2‘600.00 – ist **unzulässig** und führt zu einem offensichtlich unrichtigen und damit **willkürlich festgestellten** Einkommen.
- Auch eine Mischrechnung bezüglich der anrechenbaren Berufs-auslagen ist nicht zulässig.

- **Kantonsgericht St.Gallen, 17.07.2020, FO.2018.4**
- **Bedeutung einer angemessenen Erstausbildung**

2012:	Aufnahmeprüfung BMS gescheitert
2014:	Volljährig
2015:	BMS Aufnahmeprüfung bestanden
2012-2016:	4-jährige Lehre
2016 -2017:	BMS Vollzeit
2017-2018:	Militär, Durchdiener
2018 - :	Studium Fachhochschule

- Vater klagt gegen volljährigen Sohn auf Aufhebung der Unterhaltspflicht ab Ende des Lehrabschlusses (August 2016)

- Angesichts des heutigen vielstufigen Ausbildungsmarktes sowie der Anforderungen des Arbeitsmarktes an immer spezifischere Ausbildungen umfasst eine **Erstausbildung** unter Umständen **neben der Grundausbildung auch eine Zusatzausbildung**.

- Ein **Lehrabschluss** darf **nicht als angemessene Ausbildung** qualifiziert werden, wenn er im Rahmen eines **Ausbildungskonzepts** nur **eine erste Etappe** darstellt, die noch nicht zur selbständigen und selbstfinanzierten Vertiefungs- und Weiterbildung befähigt.

- Eine Ausbildung mit einem fachbezogenen Studium an einer Fachhochschule ist angemessen.

- Die Elektronikerlehre mit anschliessender BMS mit Ausrichtung Technik, Architektur, Life Sciences sowie das Elektrotechnikstudium an einer Fachhochschule sind hier als einheitliche Bestandteile eines Ausbildungsganges anzusehen und damit Teile der angemessenen Ausbildung im Sinne von Art. 277 ZGB.

- **Kantonsgericht Luzern, 2. Abt., 27.09.2018, Entscheid 3B 18 16, in SJZ 2021, S. 198**
- **Verpflichtung eines Elternteils zur Übernahme ausserordentlichen Kosten**

- Ein Vater wurde verpflichtet, die Hälfte der ausserordentlichen Kinderkosten zu übernehmen. Davor wurden aber seine Unterhaltsbeiträge anhand seiner Überschüsse festgesetzt.

- Sobald ausserordentliche Kinderkosten vorliegen, woran der Vater die Hälfte zu bezahlen hätte, wäre ein Eingriff in sein Existenzminimum gegeben.

- Ein Elternteil kann nur zur **Übernahme von nicht vorgesehenen ausserordentlichen Kinderkosten** verpflichtet werden (Art. 286 Abs. 3 ZGB), wenn dies seine Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung sämtlicher bestehender Beitragspflichten **ohne Eingriff in sein Existenzminimum** erlaubt.

- **Kantonsgericht St.Gallen vom 16.03.2021, FO.2019.9-K2**
- **Neuberechnung bestehender Unterhaltsbeiträge für Kinder unverheirateter Eltern**

- Anpassung eines Unterhaltsvertrages aus dem Jahr 2007 für ein Kind (Jahrgang 2006) unverheirateter Eltern.
- Neuberechnung des Barunterhaltes und Zusprache eines Betreuungsunterhaltes.
- Art. 13c SchlT ZGB: Bestehende **Unterhaltsbeiträge** für Kinder unverheirateter Eltern sind auf Gesuch des Kindes hin **losgelöst von veränderten Verhältnissen** an das neue Recht anzupassen und **neu zu berechnen**.
- Allein der Umstand, dass die Unterhaltsbeiträge vor dem 1. Januar 2017 festgelegt worden sind, berechtigt zu einer Neufestsetzung.
- Von der Neuberechnung erfasst sind der **Betreuungs-unterhalt und der Barunterhalt.**

- **BGer vom 14.05.2020, Urteil 5A_654/2019, in FamPra.ch 2020, S. 776**
- **Angemessenes Kontaktrecht für ein zweieinhalb-jähriges Kind**

- KESB hat ein begleitetes Besuchsrecht von 90 Minuten alle drei Wochen zwischen Vater und Tochter (2.5 Jahre) angeordnet.

- Ein **Besuchsrecht von wenigen Stunden ohne Über-nachtung** entspricht der für ein zweieinhalbjähriges Kind üblichen Praxis und stellt keine Einschränkung des persönlichen Verkehrs dar.

- Bei Kleinkindern sollen die **Besuche nicht mehr als zwei Wochen auseinanderliegen**.

- In Anbetracht der (psychischen und körperlichen) Verletzlich-keit eines sehr kleinen Kindes darf eine konkrete Gefährdung, der mit einer Begleitung des Besuchsrechts begegnet werden kann, relativ rasch angenommen werden.

BGer vom 08.12.2020, Urteil 5A_290/2020
Kontaktrecht für ein Kleinkind

- Das Baby von getrenntlebenden und unverheirateten Eltern kam im November 2018 zur Welt. Es war das erste Kind von beiden Elternteilen.

- Das erstinstanzliche Gericht hat ein sehr grosszügiges Besuchsrechts mit Übernachtung und zusätzlichem Besuchstag unter der Woche in 4 Schritten angeordnet.

- Das Obergericht Aargau hat eine viel restriktivere Regelung und eine Reglung ohne Besuchstag unter der Woche in sechs länger andauernden Schritten angeordnet. Ein Begründung hierfür hat es nicht geliefert.

- Bei **Kleinkindern** stellt ein Besuchsrecht von **zwei halben Tagen im Monat (ohne Ferienrecht) ein Minimum** dar. Ein so beschränktes Besuchsrecht muss sich folglich auf Grund der Umstände des konkreten Falls rechtfertigen.
- Kleinkinder benötigen von ihrem Zeitverständnis her sehr viel häufigere Besuchsrechte und für die **Entwicklung einer nahen Vater-Kind-Beziehung müssen auch sehr viel schneller Übernachtungen miteingeschlossen** werden müssen.
- Sie benötigen Kontakt nicht von wenigen Stunden alle zwei Wochen sondern **einige Stunden innerhalb zwei Wochen**.
- Bei der Geburt des ersten Kindes fehlt in der Regel nicht nur dem Vater sondern auch der Mutter jegliche Erfahrung bezüglich der Kleinkindbetreuung. Das kann folglich kein Grund sein, den persönlichen Kontakt des Vaters einzuschränken.

- **BGer vom 16.04.2020, Urteil 5A_454/2019, in FamPra.ch 2020, S. 781**
- **Festlegung des Besuchsrechts**

- Die **Regelung des persönlichen Verkehrs** ist Sache des **Gerichts oder der KESB**. Nur die Regelung der **Modalitäten** des persönlichen Verkehrs kann einem **Beistand** übertragen werden.
- Eine Formulierung wonach der persönliche **Kontakt «im Einverständnis mit der Mutter»** zu erfolgen hat, verstösst gegen Art. 275 Abs. 2 ZGB.
- Indem das Gericht der **Mutter die Kompetenz delegiert** hat, über die Rechte des Vaters zu bestimmen und seine formulierten Vorschläge zum Besuch zu blockieren, kam das Gericht seiner Verpflichtung zur Regelung des persönlichen Verkehrs nicht nach.

- **Kantonsgericht Luzern, 2. Abt., 20.01.2020, Urteil 4M 19 43, in FamPra.ch 2020, S. 792**
- **Keine Entziehung von Minderjährigen durch Vereitelung des Kontaktrechts**

- Art. 220 Strafgesetzbuch:

  «Wer eine minderjährige Person dem Inhaber des Rechts zur Bestimmung des Aufenthaltsortes entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

- Wer als **sorgeberechtigter Elternteil verhindert**, dass der andere sorgeberechtigte Elternteil das **Kind im Rahmen eines Besuchsrechts oder einer alternierenden Obhut betreut**, macht sich grundsätzlich **nicht** wegen Entziehens von Minderjährigen nach Art. 220 StGB **strafbar**.

- **BGer vom 16.03.2021, Urteil 5A_755/2020**
- **Persönlicher Verkehr mit Kindern nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft**

- Zwei Frauen lebten in eingetragener Partner ab dem Jahr 2015. Eine der Frauen gebar nach künstlicher Befruchtung ein Kind und später noch Zwillinge.

- Trennung im Jahr 2018 und Auflösung der eingetragenen Partnerschaft im Jahr 2019.

- Leben die beiden Elternteile eines Kindes nicht zusammen, so haben derjenige Elternteil, dem die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kinder gegenseitig Anspruch auf ein Besuchsrecht (bzw. auf persönlichen Verkehr, Art. 273 ZGB).

- Haben ein Elternteil und sein minderjähriges Kind mit einem eingetragenen Partner bzw. einer eingetragenen Partnerin zusammengelebt und wird die eingetragene Partnerschaft aufgelöst, so stellt sich die Frage, ob dem minderjährigen Kind einerseits und dem Ex-Partner bzw. der Ex-Partnerin des (rechtlichen) Elternteils andererseits ebenfalls ein Besuchsrecht zustehen soll.
- Gemäss Art. 274a ZGB kann **auch anderen Personen als den Eltern ein Anspruch auf persönlichen Verkehr** mit den Kindern eingeräumt werden, wenn ausserordentliche Umstände vorliegen und dies dem Wohl des Kindes dient.
- Dem Ex-Partner des rechtlichen Elternteils – also dem nicht-biologischen Elternteil – kann nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft **im Regelfall ein Besuchsrecht** gewährt werden kann, «wenn sich zum Kind eine **soziale Elternbeziehung** entwickelt hat und wenn das Kind im Rahmen eines gemeinsamen Elternprojekts gezeugt wurde und innerhalb der Paarbeziehung aufgewachsen ist.» In einer solchen Situation stellt die Drittperson für das Kind **eine echte elterliche Bezugsperson** dar.

- **BGer vom 10.12.2020, Urteil 5A_941/2020**
- **Kontaktverweigerung durch die Tochter als Veränderung i.S.v. Art. 313 ZGB?**

- Neun Monate nach der Geburt des Kindes (2010) haben sich die Eltern getrennt. Seither lebt das Kind unter der Obhut der Mutter.
- Das väterliche Besuchsrecht ist seit 2011 bis heute Gegentand von gerichtlichen Auseinandersetzungen.
- Im Februar 2018 regelte das Obergericht Zürich das Besuchsrechts.
- Im Juli 2019 beantragte der Kindsvertreter die Aufhebung der Besuchs- und Kontaktregelung.
- Rechtfertigt die Ablehnung persönlicher Kontakte eine Abänderung des Urteils vom Februar 2018?
- Nach Art. 313 Abs. 1 ZGB sind Kindesschutzmassnahmen der neuen Lage anzupassen, wenn sich die Verhältnisse ändern; dies gilt auch für die Regelung des persönlichen Verkehrs.

- Das 10-jährige Kind weigert sich den Vater zu treffen. Anlass dazu gibt eine Beeinflussung seitens der Mutter. Die Ablehnung des Kindes hängt nicht mit dem Verhalten des Vaters zusammen.
- Das Kind steht durch die Streitigkeiten der Eltern und vor allem aufgrund der Ablehnung des Vaters durch die Mutter unter grossem Druck und wird in seinem Willen beeinflusst.
- Es verweigert die Kontakte zum Vater und solidarisiert sich mit der Mutter um einem Loyalitätskonflikt zu entgehen.
- Der **Wille des Kindes ist bloss eines von mehreren Kriterien** beim Entscheid über den persönlichen Verkehr.
- Es steht **nicht im Belieben des Kindes, ob es persönliche Kontakte zum nicht betreuenden Elternteil wünscht oder nicht;** dies gilt namentlich dort, wo die ablehnende Haltung wesentlich durch die Einstellung des anderen Elternteils geprägt ist. Zudem ist hier die Tochter wegen ihres Kindesalters ausserstande, bezüglich des Besuchsrechts eigenständig einen Willen zu bilden.

- **BGer vom 16.02.2021, Urteil 5A_647/2020**
- **Erinnerungskontakte – Weigerungshaltung zweier Söhne**

- Die beiden 17- bzw. 15-jährigen Söhne verweigern seit 2015 jeglichen Kontakt zum Vater, auch blosse Erinnerungskontakte.
- Neuerdings verlangen sie einen Namenswechsel, wobei der ältere Sohn in seinem Lehrvertrag bereits den Namen des Lebenspartners der Mutter angab.
- Der Vater stellte der KESB im Jahr 2019 einen Antrag um verbindliche Anordnung von halbjährlichen Erinnerungskontakten.
- Erinnerungskontakte sind keine Alternative zum Besuchsrecht, aber der letzte Weg um vollständigen Kontaktabbruch zu vermeiden.
- Der Sinn dieser Erinnerungskontakte ist in der Lehre umstritten, insbesondere was eine zwangsweise Durchsetzung angeht.

- Die Erinnerungskontakte dienen einerseits der Verhinderung, das das Kind den Elternteil aus seinem Bewusstsein verbannt, und anderseits der **Verhinderung der Verinnerlichung von irrealen Annahmen über den getrenntlebenden Elternteil**. Das Kind kann sein möglicherweise **nicht eigenes Bild des Elternteils in regelmässigen Abständen einer Überprüfung** zu unterziehen.

- Kritiker äussern, dass diese Kontakte bereits Tage oder Woche vor dem Treffen **zu erheblichem Stress** bei den Kindern führt. Bei jüngeren Kindern äussert sich dies auf die **psychische Verfassung und Alltagsbewältigung** und bei älteren Kindern in **Frustration und Ärger.** Es handle sich um eine Intervention, die nur dem besuchsberechtigten Elternteil diene.

- Erzwungene Erinnerungskontakte würden die Einstellung zum Vater in keiner Weise ändern. Verzicht auf Anordnung.

- Hinweis an die beiden (urteilsfähigen) Söhne, dass die einseitige **Verweigerung jeglichen Kontakts** zum Vater bei der Bestimmung der **Unterhaltspflicht nach Erreichen der Volljährigkeit** eine zentrale Rolle spielen kann.

- **Kantonsgericht St.Gallen, 31.03.2021, KES.2020.13-K2**
- **Rückplatzierung eines Kindes**

- Das knapp 10-jährige Kind ist seit seiner Geburt bei Pflegeeltern fremdplatziert.
- Die Mutter beantragt, der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts sei aufzuheben und das Kind sei in ihre Obhut zu geben.
- Sowohl die KESB als auch die Vorinstanz schützten ihr Begehren. Die Pflegeeltern und das Kind (durch die Kindesvertreterin) erhoben Beschwerde.
- Ausschlaggebend für die Frage der Rückgabe eines fremdplatzierten Kindes in die Obhut der Eltern bzw. hier eines Elternteils ist, ob **die seelische Verbindung** zwischen diesem und dem Kind **intakt ist** und ob **Erziehungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein** eine Übertragung der faktischen Obhut (gegebenenfalls mit fachlicher Begleitung) unter Beachtung des Kindeswohls rechtfertigen.

- Bei einer Rückplatzierung ist der **Anspruch des Elternteils auf persönliche Betreuung** des Kindes gegen **allfällige Gefährdung des Kindeswohls durch Eigenbetreuung** abzuwägen.

- Bei der Frage der Rückplatzierung ist zu beachten, dass nicht in gleicher Weise eine Gegenüberstellung der Bedingungen der Herkunftsfamilie mit denjenigen der Pflegefamilie vorzunehmen ist, wie wenn über die Zuteilung der Obhut über ein Kind an den einen oder anderen Elternteil zu entscheiden ist.

- Wo die **Rückplatzierung ohne Kindeswohlgefährdung** – allenfalls mit den erforderlichen fachlichen Unterstützungsmassnahmen – möglich ist, hat diese zu erfolgen, **auch wenn die Bedingungen für das Kind bei der Pflegefamilie ebenso gut wären**.

BGer vom 22.05.2020, Urteil 5A_671/2019
Vorsorgeauftrag oder Beistandschaft?

- Die KESB hatte gestützt auf eine Gefährdungsmeldung für eine stark demente Frau (Wohnsitz Kt. GR) zu entscheiden, ob der eingereichte Vorsorgeauftrag validiert werden kann und der Bruder (Wohnsitz Kt. BE) als Vorsorgebeauftragter geeignet ist, oder ob eine Beistandschaft errichtet werden muss.

- Alle behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes unterstehen den Maximen der **Subsidiarität** und der **Verhältnismässigkeit** (Art. 389 ZGB). Behördliche Massnahmen sind nur anzuordnen, wenn die Betreuung der hilfsbedürftigen Person auf andere Weise nicht angemessen sichergestellt ist. Ist die **gebotene Unterstützung** der hilfsbedürftigen Person auf andere Art - **durch die Familie, andere nahestehende Personen oder private oder öffentliche Dienste - schon gewährleistet**, so ordnet die Erwachsenenschutzbehörde **keine Massnahme** an (Art. 389 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB).

- Weder das **Alter des Bruders, noch sein Wohnsitz in Bern** stehen einer effizienten Betreuung seiner Schwester als Vorsorgebeauftragter entgegen.

- Inwiefern eine Vertretungsbeiständin die administrative Betreuung besser erbringen kann, als der Bruder als Vorsorgebeauftragter, ist nicht ersichtlich.

- Die Organisation der physischen Betreuung, die verschiedenen administrativen Aufgaben und Entscheide über medizinische Angelegenheiten lassen sich mit den **heutigen Kommunikationsmitteln** ebenso gut vom Wohnsitz des Bruders wie vom Büro der Beiständin aus bewältigen.

- **Nicht die örtliche Nähe, sondern die Erreichbarkeit und die Kenntnis der Wünsche und Vorstellungen der Betroffenen sind für einen schnellen und richtigen Entscheid wichtig.**

- Auch für die administrativen Abklärungen betreffend Übertritt in ein Alters- oder Pflegeheim ist eine dauernde Anwesenheit in der Region nicht notwendig. Im Übrigen war der Bruder offenbar auch in der Vergangenheit bereit, wenn nötig vor Ort zu erscheinen, um gewisse Abklärungen zu treffen.

- **Covid-19-Impfung – für Erwachsene und Minderjährige (KOKES Merkblatt) – Wer entscheidet?**
- **Grundsatz: Impfung urteilsfähiger Personen**

- Urteilsfähige Personen entscheiden selbst.

- Entscheid über Impfung ist ein **relativ höchstpersönliches Recht** und kann von **urteilsfähigen Erwachsenen oder Minderjährigen** selbst ausgeübt werden

- Bezüglich der Covid-19-Impfung ist eine Person urteilsfähig, wenn sie verstehen kann, was eine Impfung ist und wozu im Speziellen die Covid-19-Impfung dient. Sie muss Risiken und Vorteile einer Impfung kennen. Es braucht ein Aufklärungs-gespräch.

Ausnahme: Impfung urteilsunfähiger Personen

- Bei urteilsunfähigen Personen ist der **mutmassliche Wille** entscheidend.
- Dritte entscheiden gestützt auf **Art. 378 ZGB** über die Durchführung der Impfung.

1. in einer **Patientenverfügung** oder in einem **Vorsorgeauftrag** bezeichnete Person;
2. **Beistandsperson** mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen
3. **nahestehende Personen** in folgender Reihenfolge:
   -Ehegatte/eingetragene Partner/in,
   -Konkubinats-/Lebenspartner*in,
   -Nachkommen (Kinder-Enkelkinder),
   -Eltern,
   -Geschwister,
   sofern sie der betroffenen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Ausnahme: Impfung urteilsunfähiger Personen

- Die vertretungsberechtige Drittperson hat dabei **nicht nach eigenem Gutdünken** zu entscheiden, sondern sie hat sich **primär am bekannten Willen**, subsidiär am mutmasslichen Willen und an den Interessen der urteilsunfähigen Person zu orientieren (Art. 378 Abs. 3 ZGB). Die eigene Haltung zur Impffrage darf dabei keine Rolle spielen.
  - **Patientenverfügung** mit Äusserungen zur Covid-19-Impfung?
  - Andere **Willensäusserungen** oder Werthaltungen bekannt (Gespräche mit Angehörigen, nahestehenden Personen)?
  - Sind medizinische **Kontraindikationen** vorhanden?

Ausnahme: Impfung urteilsunfähiger Personen

- Wenn der mutmassliche Wille nicht festgestellt werden kann:
  - Vertretungsberechtigte Person entscheidet **gestützt auf objektive Interessen**
  - Als objektiver **Massstab dienen die Impfempfehlungen des BAG/EKIF**:

    Aktuell: *«Wir empfehlen die Covid-19-Impfung mit einem mRNA-Impfstoff allen Personen ab 12 Jahren.»*